Beschlussvorlage
Nr. 219/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Sonja Gericke
02463/9954-503
sonja.gericke@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 18.11.2025

Wahl des Bürgermeisters, der Wahl des Gemeinderats sowie der Stichwahl des Bürgermeisters jeweils der Landgemeinde Titz 2025;
Hier: Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen

Beschlussvorschlag:

1. Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss stellt der Rat der Landgemeinde Titz fest, dass hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters der Landgemeinde Titz vom 14. September 2025, der Wahl des Gemeinderats der Landgemeinde Titz vom 14. September 2025 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters der Landgemeinde Titz vom 28. September 2025 keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der jeweiligen Wahlen eingegangen sind und jeweils keiner der unter § 40 Abs. 1 lit a) bis c) Kommunalwahlgesetz (hinsichtlich der (Stich-)Wahl des Bürgermeisters in Verbindung mit § 46b Kommunalwahlgesetz) genannten Fälle vorliegt.

2. Der Rat der Landgemeinde Titz erklärt die Wahl des Bürgermeisters der Landgemeinde Titz vom 14. September 2025 mit dem am 17. September 2025 öffentlich bekannt gemachten Ergebnis, die Wahl des Gemeinderats der Landgemeinde Titz vom 14. September 2025 mit dem am 17. September 2025 öffentlich bekannt gemachten Ergebnis sowie die Stichwahl des Bürgermeisters der Landgemeinde Titz vom 28. September 2025 mit dem am 1. Oktober 2025 öffentlich bekannt gemachten Ergebnis jeweils für gültig.

Termin	Beratungsfolge
04.12.2025	Wahlprüfungsausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Gemäß § 40 Gesetz über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichem Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Diese Regelung findet gemäß § 46b KWahlG auch auf die Prüfung der (Stich-)Wahl des Bürgermeisters entsprechend Anwendung.

Für die Erhebung der Einsprüche, insbesondere hinsichtlich der Einspruchsfrist, gilt § 39 KWahlG, darüber hinaus erweitert § 46e Abs. 2 KWahlG die Einspruchsmöglichkeit für die (Stich-)Wahl des Bürgermeisters. Die Einspruchsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 39 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).

Die Ergebnisse der Wahlen wurden wie folgt ortsüblich öffentlich bekannt gemacht:

- Wahl des Bürgermeisters der Landgemeinde Titz vom 14. September 2025 am 17. September 2025;
- Wahl des Gemeinderats der Landgemeinde Titz vom 14. September 2025 am 17. September 2025;
- Stichwahl des Bürgermeisters der Landgemeinde Titz vom 28. September 2025 am 1. Oktober 2025.

Einsprüche gegen diese Wahlen, die der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich vorzulegen hat (§ 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO)) sind jeweils weder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Wahlergebnisse noch überhaupt eingegangen. Die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses legt der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss im Rahmen seiner Sitzung vor (vgl. § 66 KWahlO).

Unregelmäßigkeiten im Sinne von § 40 Abs. 1 lit. b) KWahlG wurden nicht festgestellt. Auch sonst ist nach verwaltungsseitiger Auffassung keiner der Fälle des § 40 Abs 1 lit. a) und b) KWahlG einschlägig, sodass die jeweiligen Wahlen mit den jeweils öffentlich bekannt gemachten Ergebnissen nach Auffassung der Verwaltung für gültig zu erklären sind.

Gemäß § 40 Abs. 2 KWahlG sind die Mitglieder der Vertretung auch dann nicht daran gehindert, an der Entscheidung gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Dagegen darf der Bürgermeister gemäß § 46e Abs. 1 KWahlG an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl oder Abwahl nicht mitwirken.

Hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen einen Beschluss der Vertretung nach § 40 Abs. 1 KWahlG wird auf § 41 KWahlG verwiesen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen